

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/35 vom 26. September 2011

Sg Versicherungsgericht, 2011-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2010_35

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/35 du 26 septembre 2011

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2010/35 del 26 settembre 2011

Regeste

Art. 16 ATSG. Invaliditätsbemessung mittels Einkommensvergleich (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 26. September 2011, IV 2010/35).

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerdegegnerin hat die rückwirkende Zusprache einer halben Invalidenrente auf mehrere Verfügungen aufgeteilt. Am 23. Dezember 2009 hat sie den Rentenanspruch ab September 2008 verfügt und am 24. Dezember 2009 hat sie drei Verfügungen für die Perioden November 2007 bis März 2008, April 2008 bis Juli 2008 und August 2008 erlassen. Effektiv handelt es sich um eine rückwirkende Rentenzusprache. Die Aufteilung auf vier Verfügungen hat seinen Grund nur darin, dass die Zahl der Kinderrenten im Zeitablauf variiert hat. Sie kann nicht bewirken, dass es sich um vier getrennt voneinander rechtskraftfähige Rechtsverhältnisse handeln würde. Die Rentenberechtigung der Beschwerdeführerin stellt ein unteilbares Rechtsverhältnis dar. "Wird nur die Abstufung oder die Befristung der Leistungen angefochten, wird damit die gerichtliche Überprüfungsbefugnis nicht in dem Sinn eingeschränkt, dass unbestritten gebliebene Bezugszeiten von der Beurteilung ausgeklammert bleiben" (BGE 131 V 165 unter Verweis auf BGE 125 V 417 Erw. 2d). Die Beschwerdeführerin hat deshalb zu Recht beantragt, die Verfügung vom 23./24. Dezember 2009 aufzuheben.

1.2 Die Beschwerdeführerin hat in ihrer Stellungnahme vom 6. Oktober 2009 zum Vorbescheid sowohl die Methode der Einkommensparallelisierung als auch das Unterbleiben eines zusätzlichen Abzugs vom statistischen Durchschnittslohn (in der Verwaltungspraxis missverständlich als "Leidensabzug" bezeichnet, obwohl er nichts mit dem Leiden bzw. der daraus resultierenden Arbeitsunfähigkeit zu tun hat) gerügt. In der Begründung der angefochtenen Verfügung ist die Beschwerdegegnerin explizit nur auf die Rüge betreffend den fehlenden "Leidensabzug" eingegangen. Zur Begründung einer Verfügung gehört aus der Sicht der Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht nur der Wortlaut der Begründung, sondern auch das, was der (anwaltlich vertretene) Verfügungsadressat durch eine Interpretation dieses Wortlauts ermitteln kann. Die Beschwerdeführerin hat sich in ihrer Stellungnahme zum Vorbescheid explizit mit jener höchstrichterlichen Rechtsprechung auseinandergesetzt, auf die sich die Beschwerdegegnerin bei der Wahl ihrer Methode der Einkommensparallelisierung abgestützt hat. Die Beschwerdeführerin hat die Rechtsauffassung des Bundesgerichts als gesetzwidrig gerügt. Es könnte die Auffassung vertreten werden, die Beschwerdegegnerin habe durch das Festhalten an ihrer Parallelisierungsmethode klargestellt, dass sie die Kritik der Beschwerdeführerin an der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht teile und sie deshalb nicht zum Anlass nehmen

wolle, um von dieser höchstrichterlichen Rechtsprechung abzuweichen. Ob mit einer derart auf die Spitze getriebenen Verknappung der Verfügungsbegründung dem Anspruch des Verfügungsadressaten auf eine ausreichende Begründung noch so weit Rechnung getragen ist, dass der Verfügungsadressat ausreichend informiert und damit in die Lage versetzt ist, über eine Anfechtung zu entscheiden und eine allfällige Beschwerde auch ausreichend zu begründen, ist zu bezweifeln. Die Frage muss offen bleiben, da die Beschwerdeführerin offensichtlich - unter Verweis auf ihren Anspruch auf eine Parteientschädigung auch bei einem materiellen Unterliegen - in die Heilung einer allfälligen Gehörsverletzung eingewilligt hat. Da die Beschwerdeführerin, wie sich nachfolgend zeigen wird, aufgrund des Ausgangs des Beschwerdeverfahrens einen Anspruch auf eine volle Parteientschädigung hat, muss auch die Frage offen bleiben, ob die (geheilte) Verletzung des rechtlichen Gehörs per se immer die Zusprache einer vollen Parteientschädigung erfordert.

E. 2

Die Regelung der Anspruchsentstehung in Art. 29 IVG ist mit der 5. IV-Revision per 1. Januar 2008 geändert worden. Zur Diskussion steht vorliegend aber ein Sachverhalt, in dem ein vor dem 1. Januar 2008 entstandener Rentenanspruch zur Diskussion steht. Deshalb stellt sich die Frage, ob auf die von der Beschwerdeführerin im Jahr 2007 eingereichte Anmeldung zum Rentenbezug die geltende Fassung des Art. 29 IVG anwendbar ist (Rentenbeginn frühestens sechs Monate nach der Anmeldung) oder ob es eine Übergangsnorm zur 5. IV-Revision gibt, die für "alte" Fälle wie den vorliegenden die weitere Anwendung der (versichertenfreundlicheren) altrechtlichen Bestimmungen zur Anspruchsentstehung anordnet. Gemäss der sich auf das IV-Rundschreiben Nr. 253 des Bundesamtes für Sozialversicherung stützenden höchstrichterlichen Rechtsprechung besteht tatsächlich eine (lückenfüllend geschaffene) Übergangsbestimmung, welche die weitere Anwendung der aufgehobenen Bestimmungen betreffend den Zeitpunkt des Rentenbeginns auf Fälle wie den vorliegenden anordnet (vgl. etwa das Urteil des Bundesgerichts vom 7. Januar 2011, 8C_233/2010, Erw. 4.2). Anwendungsvoraussetzung dieser Übergangsregelung ist, dass der Versicherungsfall vor dem 1. Januar 2008 eingetreten ist. Im vorliegenden Fall ist der Versicherungsfall jedenfalls vor diesem Zeitpunkt eingetreten. Gemäss aArt. 29 Abs. 1 lit. b IVG i.V.m. aArt. 48 Abs. 2 IVG besteht maximal für die zwölf der Anmeldung vom 12. Dezember 2007 vorangegangenen Monate ein Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 3

Gemäss Art. 16 ATSG ist das Einkommen, das eine versicherte Person nach dem Eintritt der Invalidität und nach der Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (Invalideneinkommen), in Beziehung zu setzen zum Erwerbseinkommen, das die versicherte Person erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Valideneinkommen). 3.1 Dieser Einkommensvergleich kann nur durchgeführt werden, wenn alle massgeblichen Elemente mit dem Beweisgrad der Überwiegenden Wahrscheinlichkeit feststehen. Die Beschwerdegegnerin ist davon ausgegangen, dass die verbliebene Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin aufgrund des bidisziplinären Gutachtens der Klinik Valens mit überwiegender Wahrscheinlichkeit feststehe. Es ist zu prüfen, ob diese Annahme zutrifft. Als einzige arbeitsfähigkeitsrelevante somatische Diagnose ist in diesem Gutachten die mediale Femurkopfnekrose links mit/bei

Z. n. zuklappender valgusierender Tibiakopfosteotomie links am 28.3.08 mit retardiertem Verlauf angegeben worden. Der rheumatologische Gutachter hat daraus auf eine 50%ige Einschränkung der Arbeitsfähigkeit bei der bisherigen Tätigkeit als Maschinenbedienerin geschlossen, weil die Beschwerdeführerin in der Lage sein müsse, häufig ihre Position zu wechseln, was in einem normalen Arbeitsbereich durchaus eine Schwierigkeit darstellen könne, und weil die Beschwerdeführerin dabei Pausen benötige, einerseits um die Körperposition zu ändern und andererseits um Entspannung zu finden. Der Wechsel der Körperposition erfordert zwar häufige, aber nur kurze Pausen. Die Intensität der Kniebeschwerden bei einer Tätigkeit mit der Möglichkeit des häufigen Wechsels der Körperposition ist nicht so erheblich, dass die Beschwerdeführerin häufige und lange Entspannungspausen benötigen würde. Deshalb ist es nicht plausibel, dass zwischen der effektiven Arbeitszeit und den Pausen ein Verhältnis von 1:1 bestehen müsse, wie der rheumatologische Gutachter angegeben hat. Die Arbeitsfähigkeitsschätzung aus rein somatischer Sicht bezogen auf die Tätigkeit der Beschwerdeführerin als Maschinenbedienerin bei der B. ___AG ist deshalb nicht überzeugend, zumal der rheumatologische Gutachter für eine der körperlichen Beeinträchtigung angepassten Erwerbstätigkeit sinngemäss eine uneingeschränkte Arbeitsfähigkeit angegeben hat. Da die Tätigkeit als Maschinenbedienerin in Bezug auf die Kniebeschwerden keineswegs besonders nachteilig ist, beeinträchtigt die sehr hohe Differenz in den Angaben des rheumatologischen Gutachters zur Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nicht nur die Überzeugungskraft der Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf die Tätigkeit als Maschinenbedienerin, sondern auch die Überzeugungskraft der für eine behinderungsangepasste Tätigkeit angegebene uneingeschränkten Arbeitsfähigkeit. In somatischer Hinsicht fehlt es deshalb an einer überwiegend wahrscheinlich richtigen Arbeitsfähigkeitsschätzung bezogen auf eine behinderungsadaptierte Erwerbstätigkeit. 3.2 Bei der psychiatrischen Begutachtung bestehen - anders als bei der rheumatologischen Begutachtung - bereits Zweifel an der Richtigkeit der gestellten Diagnosen. Die psychiatrische Gutachterin hat als erstes eine posttraumatische Belastungsstörung angegeben. Auslösendes Geschehnis soll die Misshandlung des Bruders der Beschwerdeführerin durch eine Gruppe von zehn Soldaten oder Polizisten gewesen sein. Wann sich das ereignet hat, lässt sich dem psychiatrischen Teilgutachten nicht entnehmen. Es muss jedenfalls vor 1998 geschehen sein, denn in jenem Jahr wurde die Herkunftsfamilie der Beschwerdeführerin aus ihrem Haus, in dem die Misshandlung stattgefunden hatte, vertrieben, worauf die Eltern in die Schweiz flüchteten. Gemäss den Ausführungen im psychiatrischen Teilgutachten sind die Bilder der Belastungssituation bei der Beschwerdeführerin nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit, also im Jahr 2006 vermehrt und verstärkt aufgetreten. Ob und gegebenenfalls in welchem Ausmass und seit wann die Beschwerdeführerin mit dem Auftauchen dieser Bilder belastet gewesen ist, hat die Gutachterin nicht ermittelt bzw. allenfalls nicht ermitteln können. Typisch für die posttraumatische Belastungsstörung ist, wie auch die Gutachterin ausgeführt hat, dass die Symptome mit einer Latenz von wenigen Wochen bis Monaten auftreten und dass in der Mehrzahl der Fälle eine Heilung eintritt. Nur bei wenigen Betroffenen nimmt die Störung einen chronischen Verlauf und geht dann in eine andauernde Persönlichkeitsänderung über. Bei der Beschwerdeführerin muss also, wenn die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung richtig ist, entweder eine ausserordentlich lange Latenzzeit von mindestens acht Jahren bestanden haben oder es muss bereits lange vor der Aufgabe der Erwerbstätigkeit zu einem chronischen Verlauf gekommen sein. Eine Latenzzeit von mehr

als acht Jahren statt von wenigen Wochen oder Monaten hätte als medizinische Besonderheit gegenüber den mit der Beurteilung des Rentengesuchs befassten medizinischen Laien einer ausführlichen Begründung bedurft. Die Gutachterin hat sich dazu aber überhaupt nicht geäußert, so dass angenommen werden muss, dass sie nicht von einer derart langen Latenzzeit ausgegangen ist. Die Gutachterin muss also von einem chronifizierten Verlauf ausgegangen sein, wofür möglicherweise auch spricht, dass sie eine Verstärkung des regelmässigen Auftauchens der Bilder des auslösenden Ereignisses angegeben hat. Allerdings fehlt im psychiatrischen Teilgutachten eine Aussage der Beschwerdeführerin, dass sie all die Jahre seit dem Ereignis von regelmässig auftauchenden Bildern geplagt worden wäre. Erst recht fehlt jeder Hinweis darauf, dass die übrigen Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung wie die Ein- und Durchschlafstörungen, die Reizbarkeit mit Wutausbrüchen, die ausgeprägten Konzentrationsschwierigkeiten, die Hypervigilanz und die vegetative Überreiztheit bereits 1998 vorhanden gewesen wären. Bei der Beschwerdeführerin müsste es sich also - immer aus der Sicht eines medizinischen Laien - nicht nur um eine eher seltene chronische Verlaufsform der posttraumatischen Belastungsstörung, sondern auch um eine sich nach Jahren plötzlich verstärkende Form der chronifizierten posttraumatischen Belastungsstörung handeln. Im psychiatrischen Teilgutachten fehlte jede Aussage dazu. Die Diagnose einer posttraumatischen Belastungsstörung ist deshalb nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. 3.3 Dasselbe gilt für das hauptsächlich arbeitsfähigkeitsrelevante Symptom der Konzentrationsschwierigkeiten. Bereits das Fehlen jedes Hinweises darauf, dass die Beschwerdeführerin bereits vor dem Auftreten der Kniebeschwerden durch Konzentrationsschwierigkeiten in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt gewesen wäre, spricht gegen die Existenz einer posttraumatischen Belastungsstörung. Hinzu kommt, dass die Beschwerdeführerin während der zweieinhalbstündigen psychiatrischen Exploration hochkonzentriert gewesen ist. Erst gegen das Ende dieser Untersuchung ist sie leicht in ihrer Konzentrationsfähigkeit eingeschränkt gewesen, was (aus der Sicht eines medizinischen Laien) wohl auch bei einer gesunden Person der Fall gewesen wäre. Die psychiatrische Gutachterin hat also nicht direkt Konzentrationsschwierigkeiten der Beschwerdeführerin beobachten können. Sie hat sich deshalb ausschliesslich auf die entsprechenden Angaben der Beschwerdeführerin und des Ehemannes abgestützt. Der Widerspruch zwischen der persönlichen Erfahrung anlässlich der psychiatrischen Exploration und den Angaben der Beschwerdeführerin hat die Gutachterin nicht durch eine allzu pessimistische Selbsteinschätzung der Beschwerdeführerin, sondern dadurch zu erklären versucht, dass sie das Auftreten von Konzentrationsschwierigkeiten auf jene Situationen bezogen hat, in denen - wie bei der Maschinenbedienung in der B. ___AG - über längere Zeit eine monotone Arbeit sehr konzentriert ausgeführt werden müsse. Die Gutachterin hat sich nicht zur Frage geäußert, ob ein derart eingeschränktes Auftreten von Konzentrationsschwierigkeiten überhaupt geeignet sein kann, als ausschlaggebendes Symptom einer posttraumatischen Belastungsstörung betrachtet zu werden. Zumindest aus laienhafter Sicht wäre viel eher zu erwarten gewesen, dass eine posttraumatische Belastungsstörung eine generelle Beeinträchtigung der Konzentrationsfähigkeit ausgelöst hätte. Trotzdem hat die Gutachterin ihre Auffassung, dass allein schon die Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung eine Arbeitsunfähigkeit von 50% zu bewirken vermöchten, praktisch ausschliesslich mit diesen Konzentrationsstörungen in monotonen Arbeitssituationen mit hohen Anforderungen an die Konzentration begründet. Angesichts

des von der Gutachterin selbst eingeräumten eklatanten Widerspruchs zwischen der Konzentrationsleistung der Beschwerdeführerin in der zweieinhalb Stunden währenden Untersuchungssituation und der angeblichen stark eingeschränkten Konzentrationsfähigkeit bei monotonen Arbeiten vermag die Arbeitsfähigkeitsschätzung nicht zu überzeugen, zumal sie sich nur auf Arbeitstätigkeiten beziehen kann, die derjenigen am letzten Arbeitsplatz der Beschwerdeführerin (so wie sich die Gutachterin diese Arbeit vorgestellt hat) entsprechen. Auf dem allgemeinen und ausgeglichenen Arbeitsmarkt gibt es ausreichend Hilfsarbeitsplätze, die nicht monoton sind, die keine hohen Anforderungen an die Konzentrationsfähigkeit stellen und die eine aktivere interpersonelle Betätigung erlauben. Die übrigen Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung sind bereits von ihrem Charakter her kaum geeignet, eine Arbeitsunfähigkeit zu bewirken. Die Gutachterin hat denn auch nicht geltend gemacht, dass die Beschwerdeführerin aus einem anderen Grund als den - angeblichen - Konzentrationsschwierigkeiten arbeitsunfähig sei. Das psychiatrische Teilgutachten der Klinik Valens vermag also auch die angebliche psychisch bedingte Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50% nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu belegen. Damit steht auch nicht fest, ob aus medizinischen Gründen, aber allenfalls auch zur IV-spezifischen Schadenminderung, eine teilstationäre Arbeitsintegrationstherapie mit begleitender Psychotherapie sinnvoll und nötig ist.

E. 4

Steht der massgebende Arbeitsfähigkeitsgrad nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, kann das zumutbare Invalideneinkommen nicht ermittelt werden. Damit kann der Einkommensvergleich zur Bemessung der rentenrelevanten Invalidität nicht durchgeführt werden. Die angefochtene Verfügung beruht also auf einem rechtswidrig ermittelten Invaliditätsgrad von 58%. Sie ist deshalb aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Abklärung und zur anschliessenden neuen Entscheidung über das Rentenbegehren an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Die Rückweisung zur weiteren Abklärung des Sachverhalts ist praxisgemäss in Bezug auf die Kosten des Beschwerdeverfahrens als vollumfängliches Unterliegen der Beschwerdegegnerin zu qualifizieren, d.h. die Beschwerdegegnerin hat die Gerichtsgebühr (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und eine volle Parteientschädigung (Art. 61 lit. g ATSG) zu bezahlen. Da es sich umfangmässig um ein durchschnittliches Beschwerdeverfahren handelt, sind die Gerichtsgebühr praxisgemäss auf Fr. 600.- und die Parteientschädigung inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer - ebenfalls praxisgemäss - auf Fr. 3700.- festzusetzen. Die Honorarforderung vom 22. September 2011 (Fr. 4604.65) ist nämlich unter Berücksichtigung eines angemessenen Vertretungsaufwandes (trotz einer Auseinandersetzung, die während des Schriftenwechsels über eine allfällige von der Beschwerdeführerin abgeschlossene Rechtsschutzversicherung geführt worden ist) als übersetzt zu betrachten. Unter diesen Umständen ist die der Beschwerdeführerin für den Fall des (Teil-) Unterliegens bewilligte unentgeltliche Prozessführung als gegenstandslos zu betrachten. Demgemäss hat das Versicherungsgericht im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP entschieden: 1. Die Beschwerde wird dahingehend gutgeheissen, dass die Verfügung vom 23./24. Dezember 2009 aufgehoben und die Sache zur weiteren Abklärung des Sachverhalts und zur neuen Verfügung im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird. 2. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr. 3700.- zu bezahlen. 3. Die Beschwerdegegnerin hat eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.